

Planfeststellungsverfahren

Fahrlinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefegehende Containerschiffe

Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Inhaltsangabe

Nr. Sachargument	Beschreibung der Stellungnahme	Seite
7B1	Wechselwirkungen - Allgemeines	2
7XX	Sonstige Einwendungen zu den Schutzgütern	5

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7B1 Wechselwirkungen - Allgemeines
----------------------------------	---

Thematik:

(1)

Die Aussage der UVU, Kap. E.19, S. 1 „Wechselwirkungen (sowie vorhabensbedingte Auswirkungen auf Wechselwirkungen) wurden vollständig beschrieben“ sei nicht zutreffend. Eine angemessene Untersuchung, Darstellung und Bewertung der möglichen, vorhabensbedingten Wechselwirkungen fehle. Das diesbezügliche Kapitel E.19 der UVU sei mit etwas mehr als zwei Seiten äußerst dürftig, unvollständig und gebe weder inhaltlich, noch methodisch den allgemeinen Erkenntnisstand wieder. Das gelte auch für die vereinzelt Hinweise auf Wechselwirkungen bei der Behandlung der einzelnen UVU-Schutzgüter.

(2)

Es sei insgesamt zu bemängeln, dass die Wechselwirkungen (beispielsweise zwischen Morphologie, Strömungsregime, Sauerstoffgehalt, und Flora/ Fauna) zu wenig untersucht und nicht ausreichend dargelegt worden seien. Die Planfeststellungsunterlagen seien in so viele Einzelgutachten aufgeteilt, dass Wirkungszusammenhänge nicht deutlich werden würden. Einzelne Teilgutachten kämen viel eher zu dem Schluss, dass Auswirkungen als unerheblich oder neutral zu werten seien. Würde in den Unterlagen vermehrt der gesamte Eingriff und die daraus entstehenden Wechselwirkungen betrachtet werden, dann würde deutlich werden, dass die Fahrrinnenanpassung insgesamt viel erheblichere Auswirkungen auf die Ökologie habe, als durch die vielen Einzelgutachten dargestellt werde.

(3)

Aus ökologischer Sicht müssten für den Schutz der Fischfauna in der Tideelbe weitere Umweltstressoren und deren Wechselwirkungen, die durch die Nutzung des Wassers anthropogen verursacht würden, in die Betrachtung der geplanten Elbvertiefung einbezogen werden. Eine nur einseitige Betrachtung der Folgenabschätzung einer solchen Maßnahme auf die Fauna wäre fahrlässig. An der Tideelbe bestehe die Gefahr, dass die Erwärmung des Elbwassers durch aktuelle und geplante Kühlwassereinleitungen die Fischfauna erheblich stresse.

Umweltstressoren wie die Elbvertiefung und deren hydromorphologischen Folgen sowie die Kühlwassereinleitung und Sauerstoffmangelsituation könnten zusammenwirken und dabei ihren Effekt auf andere Schutzgüter, wie die Fischfauna, potenzieren. Um den Effekt der Elbvertiefung zu betrachten, dürften solche Interaktionen nicht ignoriert werden, um später nicht irreversible Schäden zu erhalten. Es sei zu befürchten, dass die Interaktionen dieser Stressoren erheblich negative Effekte auf die Fischfauna sowohl der Tideelbe als auch oberhalb gelegene Abschnitte ausüben. Es gelte zu prüfen, inwieweit gegen das Verschlechterungsverbot der EU-WRRL verstoßen werde.

Es stehe für diese Punkte eine Prüfung der aktuellen Bedingungen und ein Überwachungsprogramm aus, um tatsächlich mittel- bis langfristige Auswirkungen prognostizieren und bewerten zu können. Der Schlussfolgerung des UVU-Berichtes E.21 (S.5) „Es ist davon auszugehen, dass gegen das Verschlechterungsverbot gem. § 25 a, b WHG vorhabensbedingt nicht verstoßen wird“ könne nicht zugestimmt werden, solange Wechselwirkungen zwischen dem Vorhaben Elbvertiefung und anderen potenziellen Stressoren nicht nachgegangen werde.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7B1 Wechselwirkungen - Allgemeines
----------------------------------	---

Stellungnahme:

Zu (1)

Der Einwand ist nicht zutreffend.

Zunächst ist festzustellen, was unter „Wechselwirkungen“ zu verstehen ist. Eine Definition wird in Antragsunterlage E (Zusammenfassender UVU Bericht, Kap. 24, S. 12) im Glossar gegeben:

„Schutzgut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Rasmus et al. (2001) definieren Wechselwirkungen wie folgt: „Unter Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG werden die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Prozesse sind Teil der Umwelt und verantwortlich für ihren Zustand und ihre weitere Entwicklung. Prozesse sind in der Umwelt wirksam, indem sie z.B. bestimmte Zustände stabilisieren, Gradienten aufbauen oder ausgleichen oder zu periodischen oder sukzessiven Veränderungen führen. Die von einem Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Umwelt umfassen direkte Auswirkungen und Veränderungen von Prozessen, die zu indirekten Wirkungen führen. Diese indirekten Wirkungen können räumlich und zeitlich versetzt, abgeschwächt oder verstärkt auftreten. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind solche Auswirkungen auf Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen.“

Weitergehende Ausführungen finden sich in Unterlage E, Kap. 1.2.3.4. Dort wird erstens der aus § 2 UVPG resultierende Prüfauftrag der UVP erläutert und darauf hingewiesen, dass es, entsprechend dem UVPG-Kommentar von Hoppe (2002) für den Begriff der Wechselwirkungen „keine naturwissenschaftlich abgeleiteten praktikablen Operationalisierungen gibt. Dies zeigt sich auch in den hier zu beantwortenden Stellungnahmen. Zudem wird a.a.O. dargestellt, dass in der UVU der o.g. Definition von Rasmus et al. gefolgt wird und dazu erläutert, dass die Wechselwirkungen (bzw. „Prozesse, die in der Umwelt wirksam sind“) im Rahmen der Bestandsbeschreibung und der Prognose bei Durchführung des Vorhabens behandelt werden.

Es würde lediglich zu Verwirrung führen, wenn, denn um nichts anderes handelt es sich (s.o.), die „in der Umwelt ablaufenden Prozesse“ und deren vorhabensbedingte Veränderung jeweils unter dem Stichwort „Wechselwirkungen“ behandelt würden.

Der Verweis des Einwenders auf Kap E.19 geht ins Leere, denn im Zusammenfassenden UVU-Bericht wird an dieser Stelle lediglich nochmals erläutert, was unter Wechselwirkungen zu verstehen ist, zudem werden einige Hinweise gegeben. Die Vorgehensweise wird ansonsten in Unterlage E, Kap. 1.2.3.4 erläutert (s.o.).

Zu (2)

Der Einwand ist unbegründet.

Das Vorhaben wurde auf seine Effekte auf die Schutzgüter nach UVPG untersucht. Wirkketten bzw. indirekte Wirkungen wurden sowohl innerhalb der Schutzgüter als auch schutzgutübergreifend berücksichtigt (z.B. Effekte auf die Fischfauna durch vorhabensbedingt veränderte Tidekennwerte). Eine additive Betrachtung führt zu keinen weiteren negativen Auswirkungen.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7B1 Wechselwirkungen - Allgemeines
----------------------------------	---

Zu (3)

Der Einwand ist nicht zutreffend.

Der Einwander verwechselt Wechselwirkungen eines Vorhabens mit dem Zusammenwirken mehrerer Vorhaben. In der UVU sind solche kumulativen Wirkungen von der Betrachtung ausgeschlossen, weil einzig die Effekte des geplanten Vorhabens für Erheblichkeitsbewertung und ggf. den Kompensationsbedarf relevant sind. Anders ist die rechtliche Anforderung an die FFH-Verträglichkeitsprüfung: Die summationsbedingten Auswirkungen werden in der FFH-VU (Planänderungsunterlage Teil 5, zuvor schon in Unterlage F.1), untersucht.

Tatsächlich zu erwartende negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, hier Fische, werden in der Einwendung nicht benannt. In der UVU (Unterlage E) bzw. im Teilgutachten zur aquatischen Fauna (Unterlage H.5b) sind die vorhabensbedingten Auswirkungen, getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, jedoch angemessen und umfänglich beschrieben und bewertet worden. Dabei wurde auch zwischen direkten und indirekten Auswirkungen getrennt untersucht. Ausgehend von den umfänglichen Untersuchungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde ist die Untersuchung der Auswirkungen durch hydromorphologische Prozesse auf die aquatische Fauna letztlich eine Befassung mit Wechselwirkungen.

In Planänderungsunterlage III, Teil 7 (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie) wird geprüft, inwieweit gegen das Verschlechterungsverbot der EU-WRRL verstoßen wird. Im Ergebnis ist zusammenzufassen, dass die in der UVU prognostizierten vorhabensbedingten Auswirkungen nicht geeignet sind, eine Verschlechterung einzelner biologischer Qualitätskomponenten in den Oberflächenwasserkörpern hervorzurufen (S. 4).

Dass es im Rahmen der UVU Prognose zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fischfauna durch den Wirkpfad „Vertiefung und Verbreitung der Fahrrinne“ kommt, ist eine Folge der zukünftigen Nutzung dieser Bereiche, in denen derzeit weder Berufsschifffahrt noch Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden. Dieses ändert sich jedoch vorhabensbedingt, der Umweltstress auf Fische wird betriebsbedingt in diesen Bereichen erhöht. Die Qualität des Fischlebensraums wird verändert, nicht die Artenzusammensetzung oder die Funktion. Der Fischlebensraum an sich bleibt erhalten, er wird nicht kleiner (im Gegenteil – bezogen auf das Wasservolumen).

Die maßgeblichen Funktionen für Fische wie Nahrungshabitats, Aufenthaltsbereiche in strömungsberuhigten Seitenräumen und vor allem Veränderungen oder Beeinträchtigungen von Laichhabitats sind kleinräumig und werden ausgeglichen. Für die Qualitätskomponente Fisch im Sinne der WRRL führt dieses zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse im betroffenen Oberflächenwasserkörper.

Hinweise auf ein (nach Ansicht des Einwenders einzurichtendes) „Überwachungsprogramm“ richten sich an die Zulassungsbehörde, die ggf. Monitoringmaßnahmen festsetzen kann.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7XX - Sonstige Einwendungen zu den Schutzgütern
----------------------------------	---

Text des aggregierten Sachargumentes:

1

Durch das Vorhaben sei eine Beeinträchtigung des Gesamt-Ökosystems (Elbmündung/Elbe) zu befürchten.

2

Durch das Vorhaben seien Umweltschäden zu erwarten.

3

Der natürliche Charakter der Flusslandschaft Elbe werde durch das Vorhaben vollends beseitigt zu Gunsten einer künstlichen Fahrinne.

4

Im Zusammenhang mit den nicht prognostizierten Auswirkungen des morphologischen Nachlaufs ergebe sich im Zusammenwirken aller Faktoren eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts.

5

Bei der letzten Elbvertiefung sei eine sog. Sockellösung gewählt worden, um die hydrologischen und ökologischen Folgen zu minimieren. Eine durchgehende Vertiefung auf 16 m unter KN sei u.a. aus ökologischen Gründe verworfen worden. Die jetzt beantragte Vertiefung verlaufe genau in dem Bereich, in dem nach einhelliger Meinung der maßgeblichen Gutachter aufgrund zu großer Umweltauswirkungen eine weitergehende Vertiefung verworfen wurde. Dies sei eine maßgebliche Voraussetzung zur Erteilung des Einvernehmens durch das Land Niedersachsen gewesen.

Einwendungen zu Planänderung III:

(1)

Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg befürchtet durch das Gesamtvorhaben eine Gefährdung der Biologischen Vielfalt. Dies stünde den Bemühungen der Bundesregierung (Nationale Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt) und § 1 BNatSchG entgegen. Insbesondere die Beeinträchtigung des Schierlingswasserfenchels werde zu einer Veränderung der Bestandsstrukturen führen, die genetische Vielfalt und die Artenvielfalt verringert. Durch Veränderung der Strömungsverhältnisse, Verschiebung der Brackwasserzone, erhöhten Wellengang durch Schifffahrt, Änderung der Tidewasserstände, der Salinität und das Zusammenwirken der einzelnen Faktoren seien Auswirkungen auf das Ökosystem zu befürchten.

Kompensationsmaßnahmen seien fertig zustellen, bevor der Eingriff erfolge.

(2)

Die Verlagerung von Millionen m³ Baggergut in der Elbmündung (z.B. Neuer Leuchtergrund) führe zu einer grundlegenden Veränderung der Tideelbe, die negativen Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht mit sich brächte.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7XX - Sonstige Einwendungen zu den Schutzgütern
----------------------------------	---

Um die „angepasste Tiefe“ der erneuten Fahrrinnenanpassung zu erhalten, sei eine Verstärkung des Baggereinsatzes notwendig. Dieser Baggereinsatz stelle sich als zerstörerischer Vorgang dar, der wichtige Lebensräume an der Elbe irreversibel vernichte.

Stellungnahmen:

Zu (1), (2)

Der Einwand trifft nicht zu. Zwar treten – wie in den Planunterlagen im Detail beschrieben – durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von Menschen und Umwelt ein. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Planänderung können diese Umweltbeeinträchtigungen deutlich in ihrem Umfang reduziert werden. Dennoch eintretende Umweltbeeinträchtigungen werden nach Maßgabe der Eingriffsregelung kompensiert. Die Vorhabenswirkungen verändern nicht die Erreichbarkeit der Ziele von Natura 2000 und WRRL.

Eine Beeinträchtigung des Gesamt-Ökosystems Elbe ist daher nicht zu erwarten.

Zu (3)

Der Einwand ist unbegründet. Bereits im Ist-Zustand sind Unter- und Außenelbe stark durch die künstlich angelegte Fahrrinne und andere vom Menschen vorgenommene Veränderungen geprägt. Trotzdem bieten sie hochwertige Habitate für die natürlichen Lebensgemeinschaften und eine attraktive Kulturlandschaft für die Menschen. Das Vorhaben bewirkt lediglich graduelle Veränderungen an diesem Zustand, die größtenteils keine beobachtbaren negativen Effekte für Flora, Fauna und Menschen haben. Die trotz aller Minderungsmaßnahmen wenigen verbleibenden Umweltbeeinträchtigungen werden darüber hinaus vollständig durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Zu (4)

Der Einwand ist unbegründet. Über die in den Gutachten zu den Schutzgütern beschriebenen Auswirkungen hinaus ist nicht mit weiteren Vorhabenswirkungen auf den Naturhaushalt zu rechnen. Insbesondere ist die Annahme, dass der morphologische Nachlauf bei der Prognose der ausbaubedingten Änderungen nicht berücksichtigt worden sei, unzutreffend. Die Analyse der Tiefenentwicklung in der Elbe nach Abschluss der letzten Elbvertiefung hat ergeben, dass der sogenannte morphologische Nachlauf, wie er für die letzte Elbvertiefung angenommen und bei der damaligen Prognose berücksichtigt wurde, nicht eintrat. Angenommen wurde, dass sich die nicht zu baggernden Übertiefen vertiefen und die Böschungen anpassen. Eingetreten ist ausschließlich eine Anpassung der Böschungen, weswegen auch nur diese als morphologischer Nachlauf in die Ausbautopografie der Modellierung zur jetzt geplanten Fahrrinnenanpassung eingegangen sind (vgl. Stellungnahme der BAW-DH zum ASA 652, Nr. 106). Dem Gutachten H.1a „zur ausbaubedingten Änderung von Hydrodynamik

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7XX - Sonstige Einwendungen zu den Schutzgütern
----------------------------------	---

und Salztransport“ kann entnommen werden, dass die Baggermenge im Modell um ca. 40 % höher ist als die tatsächliche Baggermenge.

Zu (5)

Es trifft zu, dass die vorangegangene Fahrrinnenanpassung auf ein Maß beschränkt wurde, das keine übermäßigen hydrologischen Vorhabenswirkungen hervorruft. Es ist ebenfalls richtig, dass die jetzt geplante Fahrrinnenanpassung eine weitere Aufweitung der Fahrinne darstellt. Allerdings wird die Fahrinne dabei keineswegs auf eine durchgehende Solltiefe ausgebaut, sondern in Anlehnung an das im Rahmen des vorangegangenen Fahrrinnenausbaus entwickelte Sockelprofil auf unterschiedliche Solltiefen gebracht. Dies ist ein erster Schritt zur Minderung der hydromorphologischen Wirkungen des Ausbaus. Darüber hinaus enthalten die aktuellen Planungen mit dem integrierten Strombaukonzept wirksame Maßnahmen zur Minimierung der ausbaubedingten Änderungen, wie sie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Insbesondere die großen Unterwasser-Ablagerungsflächen im Mündungstrichter verengen Seitenbereiche, so dass die einschwingende Tideenergie gedämpft wird. Die Prognosen der BAW weisen die Wirksamkeit der UWAs nach. Der Verdacht, der geplante Ausbau würde gravierende Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse verursachen und dadurch zu großen Umweltwirkungen führen, ist unbegründet.

Stellungnahmen zu Planänderung III:

zu (1)

Die Einwände sind unbegründet.

Die Schädigung der Biologischen Vielfalt wird sowohl beim Schutzgut „Biologische Vielfalt“ (Planänderungsunterlage III Teil 3 Kapitel 3.10) untersucht als auch fachrechtsspezifisch im Fachbeitrag zum Artenschutz (Planänderungsunterlage III Teil 6). Eine Schädigung der Biologischen Vielfalt wird ausgeschlossen. Der Einwander versäumt es, Fehler in den Planunterlagen zu belegen (siehe auch STN600 „Vorbemerkung“).

Eine qualitative und quantitative Herleitung der Behauptung, dass der Schierlings-Wasserfenchel beeinträchtigt würde, fehlt.

Die durch BioConsult (2010) nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließende Beeinträchtigung des Schierlings-Wasserfenchels entzieht sich einer fachlich tragfähigen Quantifizierung. Der Gutachter selbst stuft seinen Ansatz als vorsorglich ein. Die dargestellten Beeinträchtigungen betreffen lediglich untergeordnete Standorte am Rande des Verbreitungsgebiets, die zum Erhalt der Population keinen signifikanten Beitrag leisten können. Es handelt sich bei dieser Einschätzung jedoch um theoretische Befürchtungen. In den Antworten zu STN900NII (28) und (141 – 143) wird dargestellt, dass sowohl die vorherige Fahrrinnen-

Planfeststellungsverfahren
Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7XX - Sonstige Einwendungen zu den Schutzgütern
----------------------------------	---

anpassung keine negativen Folgen für diese Art hatte, als auch die hydromorphologischen Wirkpfade die befürchteten Beeinträchtigungen nicht bewirken werden.

In den Planänderungsunterlagen III Teil 5 und Teil 6 wird folgerichtig festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schierlings-Wasserfenchels kommt.

Dem gegenüber leitet das BioConsult Gutachten eine vorsorgliche erhebliche Beeinträchtigung des Schierlings-Wasserfenchels her und bezeichnet sie selbst im Fazit als vorsorglich. Die oben dargestellten theoretischen Befürchtungen werden von BioConsult lediglich als Bewertungsbasis genommen und nicht in ihrer Wirksamkeit belegt. Daher stellen die KSM für den Schierlings-Wasserfenchel ein besonders hohes Maß an Vorsorglichkeit dar, das der besonderen Gefährdungslage dieser Art Rechnung trägt.

Die zusammen mit der BSU entwickelte Kohärenzmaßnahme im NSG Zollenspieker schafft dagegen mit Sicherheit umfangreiche neue Habitate für den Schierlings-Wasserfenchel und gewährleistet somit einen verbesserten Fortbestand dieser prioritären Art. Der vorhandene Priel wird auf 1.635m verlängert und durch seine zweiseitige Anbindung an die Elbe hydrodynamisch optimiert. Soweit möglich werden die Ufer auf eine Neigung von 1:6 abgeflacht. Durch die Renaturierung der Pionierinsel und die Entwicklung von Auwald sowie durch die Anlage von elbseitigen Uferschlenzen werden die Bedingungen für den Schierlings-Wasserfenchel weiter optimiert. Die Maßnahme erfolgt im Zentrum des Verbreitungsgebiets und ist geeignet, substantielle Beiträge zur natürlichen Samenbank dieser Art zu leisten, und somit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass potentielle und suboptimale Standorte besiedelt werden.

Zusätzlich werden die KSM an der Stör um die Aussaat vom Schierlings-Wasserfenchel ergänzt. Die Maßnahmen an der Stör stellen einen ersten Schritt dar, die Lebensraumstrukturen wiederherzustellen, damit sich der Schierlingswasserfenchel wieder dauerhaft in seinem historischen Verbreitungsgebiet ansiedeln kann. Um eine selbsttragende Störpopulation zu schaffen, sind sicherlich weitere Maßnahmen zur Biotopschaffung und damit verbunden auch weitere Rücknahmen von Sommerdeichen erforderlich. Dies ist ein langwieriger Prozess, der von SH mit Ausdauer betrieben werden muss. Insofern sind die Maßnahmen an der Stör primär KSM für den Lebensraumtyp 1130. Die Ansiedlung des Schierlings-Wasserfenchels ist in diesem Zusammenhang als Qualitätsanzeiger für die neuen Ästuar-Lebensräume zu bewerten. Die eigentliche KSM für den Schierlings-Wasserfenchel ist jedoch die Maßnahme Zollenspieker. Die Störmaßnahmen sind hierzu lediglich eine Ergänzung im Sinne erster Schritte zur Neubildung einer Störpopulation.

Zwar sind die Hinweise auf die große Bedeutung dieser endemischen Art und die grundsätzliche Sinnhaftigkeit weiterer Habitat vergrößernder Maßnahmen zutreffend, jedoch kann eine solche Verbesserung des Erhaltungszustandes nicht Aufgabe der Kohärenzsicherung im Rahmen der Fahrinnenanpassung sein.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Sonstiges UVU, Wechselwirkungen

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 7XX - Sonstige Einwendungen zu den Schutzgütern
----------------------------------	---

Durch Veränderung der Strömungsverhältnisse, Verschiebung der Brackwasserzone, erhöhten Wellengang durch Schifffahrt, Änderung der Tidewasserstände, der Salinität und das Zusammenwirken der einzelnen Faktoren werden Veränderungen des Ökosystems verursacht. Diese werden in den Planunterlagen sorgfältig und erschöpfend untersucht und bewertet. Soweit Beeinträchtigungen festgestellt wurden, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen geplant worden, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Demnach ist eine Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, bevor mit dem Vorhaben begonnen wird, dem TdV nicht zumutbar und als unverhältnismäßig abzulehnen. Siehe auch STN600 „Vorbemerkung“.

zu (2)

Die Einwände sind unbegründet.

Die Wirkungen der Baggergutverbringung und der vorhabensbedingten Mehrmengen in der Fahrrinnenunterhaltung werden in den Planunterlagen sorgfältig und erschöpfend untersucht und bewertet. Soweit Beeinträchtigungen festgestellt wurden, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen geplant worden, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Eine irreversible Vernichtung von Lebensräumen oder eine grundlegende Veränderung der Elbe konnte bisher nicht belegt werden. Siehe auch STN600 „Vorbemerkung“.